

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: 12

Artikel: Aus dem ersten Protokoll einer ländlichen Kriegs-Fürsorgekommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfarrer A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für
Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

36. JAHRGANG

NR. 12

1. DEZEMBER 1939

Aus dem ersten Protokoll einer ländlichen Kriegs-Fürsorgekommission

„Wer da?“, so donnert's mir ins Ohr, als ich wie gewohnt eines Abends unserem Amtszimmer zusteuerte. „Der Pfarrer von A.“, gab ich der pflichtbewußten Schildwache zur Antwort. Daraufhin ein verbindliches Lächeln; der Einlaß in den Schultempel ist mir gewährt. Auch die übrigen Mitglieder unserer neugebackenen Kommission wurden erst unsanft angehalten und nach dem Paßwort gefragt; die Parole „Sitzung“ öffnete ihnen die Pforte. Aber o weh, das Sitzungszimmer, da wir zu raten und taten pflegten, blieb uns verschlossen; es war zur Geheimkanzlei des Militärkommandos geworden. Sieben „Mann“ stark, wanderten wir in ein nahes Privathaus aus, um in unser neues Amt eingeführt zu werden.

Zwei Gemeindeväter mit ihrem Schreiber bilden den Gewalthaufen unserer Behörde, ferner gehören ihr an zwei Damen, die wir um ihres regen Eifers willen nimmer missen möchten, dazu noch ein Armen- und ein Kirchenpfleger; es sind also durch Abordnungen vertreten Gemeinderat, Frauenverein, Spendgut- und Gemeindkrankenpflege-Verwaltung; da muß es ja geben einen guten Klang. Der Vorsitz wurde dem Pfarramt überbunden, weil sein Träger „am ehesten Zeit habe“. Als Zentralstelle beliebte die Gemeinderatskanzlei, dahin werden ja die meisten Gesuchsteller ihre ersten Schritte lenken oder ihre sanften Episteln richten, und zur Schriftführerin ward eine der beiden Frauen erkoren, die eine gute Feder führt. So sind die Rollen ausgeteilt und alles wohl bestellt; darum gleich in medias res.

Erst begrüßt das Präsidium die Anwesenden und umschreibt die Aufgabe der „Kriegsfürsorgekommission“; es gilt ein Zusammenarbeiten all der privaten und amtlichen Vorsorge- und Fürsorge-Bestrebungen mit dem Kriegsfürsorgeamt zu Gunsten unserer Wehrmänner. Unser Pflichtenheft redet von Soldatenfürsorge, Hilfeleistung für heimkehrende Auslandsschweizer, Evakuierung usw. Die frühere Sammlung der Schweizerischen Winterhilfe für Arbeitslose wird dies Jahr sich wandeln zur Kriegs-Winterhilfe-Sammlung für Wehrmannsfamilien.

Zur Verlesung kommen die Mitteilungsblätter des kantonalen Jugendamtes, Nr. 1 und 2 betreffend freiwillige Strick- und Näharbeiten für die Soldaten. Diese Anregung wird durch unsere weiblichen Mitglieder an den Frauenverein weitergegeben, der von sich aus die Angelegenheit an die Hand genommen hat, aber künftig dafür dankbar ist, Wolle und Stoff kostenlos bei dem „kantonalen Frauendienst“ beziehen zu können. Das Hauptkontingent der Socken, Hemden usw. soll der offiziellen Abgabestelle zugeführt, der Rest dagegen den 150 eigenen Wehrmännern als Weihnachtsgruß übersandt werden.

Die *Kriegs-Winterhilfe-Sammlung* wird in der Weise durchgeführt werden, daß die eine unserer Frauen den Abzeichenverkauf durch Sekundarschülerinnen, die andere die Bargeldsammlung von Haus zu Haus mit Hilfe einiger Mitglieder des Töchterchors organisiert, und den Ertrag der Gemeindezentrale abliefert.

Unterstützungsgesuche. Der Weg derselben ist ein zwiefacher. Entweder: Wehrmannsfamilie: Gemeindestelle für Kriegsfürsorge; Bezirksstelle (Jugendsekretariat) stellt Antrag; Soldatenfürsorge; Einheitskommando (Prüfung); Soldatenfürsorge; *Entscheidende Kommission*; Bezirksstelle; Gemeindestelle; Wehrmannsfamilie.

Oder:

Wehrmann im Dienst; Einheitskommando (Antrag); Soldatenfürsorge; Bezirksstelle (Jugendsekretariat); Gemeindestelle (Prüfung); Bezirksstelle; Soldaten-Fürsorge; *Entscheidende Kommission*; Bezirksstelle; Gemeindestelle; Wehrmannsfamilie. Wahrlich in beiden Fällen ein etwas langer Instanzenweg.

Die wichtigsten Grundsätze für die Hilfe aus der „Soldatenfürsorge“:

1. Die Hilfe wird nur für solange gegeben, als der Wehrmann im Dienste steht.
2. Wer dauernd Armenhilfe erhält, kann keine Beiträge von der Soldatenfürsorge beziehen.
3. Die Hilfe kann nur ab 1. September 1939 gegeben werden. Schulden von früher werden nicht bezahlt.
4. Keine Hilfe erhalten Wehrmänner und Wehrmannsfamilien, die den Lohn auch während der Dienstzeit weiterbeziehen.

Notfälle: Da meldet sich im Ton höchster Erregtheit Füs. R. Er beklagt sich, daß seine Mutter zu wenig Notunterstützung erhalte. Seine Entrüstung ist ganz unangebracht, hatte doch der kürzlich zugezogene Mann es gänzlich unterlassen, erst seine Ausweispapiere auf der Kanzlei zu deponieren. Vorläufig wird die Mutter mit einer Handreichung aus dem Spendgut bedacht.

Frau G. erscheint unter Tränen, ihre Familie nage am Hungertuch; der traurige Ehemann hatte nämlich die von der Geschäftsfirma ausgerichtete Vergütung für den Aktivdienst im Betrage von mehr denn Fr. 100.— als willkommenes Taschengeld mit sich ins Feld genommen. Es wird ihm dieses für die Zukunft gesperrt.

Feldprediger N. erbittet im Namen von Kpl. M. um Auskunft betr. die seiner Familie ausgerichtete Notunterstützung. Es kann ihm gemeldet werden, daß sie nur wenig differiert von seinem bisherigen Lohn. Tritt ab 15. Oktober die Erhöhung der Wehrmännerunterstützung um 30% in Kraft, stellt er sich ein wenig besser, was den rechtschaffenen Leuten sehr zu gönnen ist.

Aus der Frauenklinik wird telephonierte. Die Wöchnerin S. sollte mit ihrem Kindlein eine neue Häuslichkeit in A. beziehen, wir möchten baldmöglichst den Umzug veranlassen, weil der Mann im Militärdienst sei, und auch sonst zum Rechten sehen. Für Kinderwäsche und Kinderwagen werden unsere Kommissionsdamen besorgt sein. Der Frau selbst wird vom Armengut für alles Notwendige Gutsprache geleistet, bis der Unterstützungswohnsitz endgültig abgeklärt ist. Einem weitem Ansuchen dagegen, der Taufgesellschaft eine Auto zur Verfügung stellen zu wollen, kann aus Mangel an Benzin nicht Folge gegeben werden.

Die Wehrmannsfamilie J. verlangt dringend nach ausgiebiger Hilfe, da der Vater habe einrücken müssen und der Winter vor der Türe stehe. Die Unterredung ergab, daß der Mann seit Jahren einen schönen Lohn bezieht, und doch schon vor der Mobilisation bei Bäcker, Spezierer usw. große Schulden hatte. Da die erhöhte Wehrmännerunterstützung für gewöhnliche Bedürfnisse ausreichen dürfte, wird das Gesuch abgelehnt; bei der alljährlichen Verteilung der Spendgaben soll indessen der Familie wohlwollend gedacht werden.

Ein Fürsorgechef verwendet sich für den wackern Schützen V., da die Wehrmännerunterstützung für Frau und Kinder nicht ausreiche. Es wird der entscheidenden Kommission der Soldatenfürsorge beantragt, den Mietzins, vorläufig für zwei Monate, bewilligen zu wollen. Die drei Kinder werden zu Lasten des Pfarramts mit dem nötigen Schuhwerk versehen.

Aus einem Militärspital kommt die alarmierende Nachricht, die Frau eines kranken Wehrmanns habe infolge großer Not zu Hause einen Selbstmordversuch gemacht, wir möchten sofort nötige Vorkehrungen treffen. Als unsere Gemeindeschwester im Eiltempo auf dem Platze erschien, war weder Frau noch Kind anzutreffen. Beide waren unterwegs auf der langen Fahrt in die Mil.-San.-Anstalt, den Patienten zu besuchen. Keinem der Hausgenossen war von einem solchen Vorfall etwas bekannt; es handelte sich wahrscheinlich bloß um eine Drohung der stark nervösen Frau dem abwesenden Manne gegenüber, der erst diesen Sommer sein Zelt bei uns aufgeschlagen hatte. Die Armenpflege garantierte für den Lebensunterhalt von Mutter und Kind, jetzt aber, da die Wehrmännerunterstützung geregelt ist und auch die Fabrikherren sich sehr entgegenkommend gezeigt haben, ist die geängstigte Hausfrau nicht nur ruhiger geworden, sondern höchst zufrieden.

Reich an solch heitern und ernsten Bildern aus der Gegenwart verlief unsere konstituierende Sitzung. Bei den folgenden wird es kaum anders sein. Daß wir dabei nur nie vergessen das alte Sprüchlein: „Wer schnell hilft, hilft doppelt“.
Gi.

Bern. *Das bernische Armenwesen im Jahre 1938.* In der Leitung der Direktion des Armenwesens trat auf 1. Juni 1938 eine Änderung ein. Nach vierjähriger Amtsdauer übernahm der bisherige Direktor, Regierungsrat Seematter, mit Beginn der neuen Verwaltungsperiode die Polizeidirektion. Die Direktion des Armenwesens wurde Regierungsrat Moeckli zugeteilt, der sein Amt am 15. Juli 1938 antrat.

Aus dem Bericht der Direktion des Armenwesens entnehmen wir unter der Rubrik „Allgemeines“, daß der Regierungsrat sich veranlaßt sah, den durch die Maul- und Klauenseuche in Bedrängis geratenen Hausierern durch einen außerordentlichen Kredit von Fr. 10 000.— zu Hilfe zu kommen. Zahlreich sind die Geschäfte der Rechtsabteilung. Aus der Entscheidungspraxis ist besonders der Entscheid zu erwähnen, in dem die neueste regierungsrätliche Praxis betreffend Wohnsitz der Stiefkinder bestätigt worden ist. Ein gegen den Entscheid erhobener staatsrechtlicher Rekurs ist vom Bundesgericht abgewiesen worden. Demzufolge hindern minderjährige, voreheliche Kinder der Ehefrau den Stiefvater am Wohnsitzwechsel, wenn sie nach Eingehung der Ehe auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen werden. Regreßpflichtig nach A. und NG, Art. 104 wird allenfalls die vorhergehende Wohnsitzgemeinde des Stiefvaters. Die Vorstudien zu einer Revision des Armengesetzes sind noch nicht abgeschlossen.

Die Staatsbeiträge an die *Gemeinde*-Armenpflege der dauernd und vorübergehend Unterstützten haben gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Erhöhung erfahren. Die Gemeinden haben allerdings im Rechnungsjahre 1937 rund Fr. 183 000.— für die Armenpflege der dauernd Unterstützten mehr verausgabt als im Vorjahr. Diese Mehrausgaben sind in der Hauptsache auf Aufwendungen für